

Raus aus der Privatstiftung?

STEUERN SCHONEN. *Trotz Ende der Erbschaftssteuer gibt es wenig Gründe, die Stiftung zu verlassen. Wer das trotzdem will, sollte aus steuerlichen Gründen einiges bedenken.*

VON CHRISTIAN LUDWIG
UND CHRISTINA RASTEIGER

WIEN. Es gibt viele Gründe, die für die Errichtung einer Privatstiftung sprechen können. Meist geben mehrere Motive gemeinsam den Ausschlag. Eines von diesen war bisher die Erbschaftsteuer-Erspannis im Vergleich zu mehrmaligen Erbgingen über Generationen. Dieser Beweggrund fällt mit Auslaufen der Erbschaftsteuer weg – zumindest vorerst. Die Frage, ob dies ein Grund ist, fluchtartig den Weg aus der Privatstiftung zu suchen, wurde in letzter Zeit häufig diskutiert. Nach umfassen der Überlegung ist die Antwort dazu prinzipiell: Nein!

Schließlich wurde nur ein geringer Prozentsatz der bestehenden Stiftungen allein wegen der Erspannis der Erbschaftssteuer errichtet. Alle anderen Motive bleiben auch in Zukunft erhalten, etwa der Erhalt eines Mehrheitsgesellschafters, Zusammenhalt des Familienvermögens, Versorgung von Familienmitgliedern, Verfolgung gemeinnütziger Ziele oder ertragsteuerliche Vorteile.

Achtung bei Stiftungsgründung

Für jene, die dennoch im Nachhinein mit der Errichtung „ihrer“ Privatstiftung nicht hundertprozentig glücklich sind und sie nach dem Auslaufen der Erbschaftsteuer lieber „los wären“, stellt der Widerruf die steuerungünstigste Möglichkeit der Auflösung dar.

Voraussetzung für einen steuerungünstigen Widerruf ist, dass der widerrufende Stifter sich das Widerrufrecht bereits bei Errichtung der Stiftung vorbehalten hat und er selbst Letzbegünstigter ist. Bei rechtmäßigem Widerruf wird die Stiftung aufgelöst und das Vermögen auf den Stifter als Letzbegünstigten rückübertragen.

Ertragssteuerlich stellt dieser Vorgang grundsätzlich eine steuerpflichtige Zuwendung an den Letzbegünstigten dar. Allerdings wird unter den genannten Voraussetzungen auf Antrag der Wert des ursprünglich zugewendeten Vermögens steuerfrei gestellt und je-



Ab durch die Mitte. Wer seine Stiftung steuerschonend beenden will, muss auf einige Details achten.

(Christina Rabny)

denfalls auch die anlässlich der Stiftungserrichtung entrichtete Erbschafts- und Schenkungssteuer erstatet. Somit erhalten die Stifter das ursprünglich gewidmete Vermögen steuerneutral zurück. Sie zahlen nur 25 Prozent Kapitalertragsteuer für die Vermögensvermehrung, also je 11 Teil des rückübertragenen Stiftungsvermögens, der über die nachzuweisenden Stiftungseingangsverhältnisse hinausgeht.

Nur der Stifter darf widerrufen

Diese steuerlich begünstigte Auflösungsmöglichkeit steht nur den Stiftern zu. Wie auch das Widerrufrecht selbst kann sie nicht vererbt werden. Weil der Widerruf nur natürlichen Personen vorbehalten ist, besteht die Möglichkeit nur bis zum Ableben des Stifters. Abgesehen davon ist sie jedoch zeitlich nicht befristet. Führt der Widerruf allerdings dazu, dass das

Vermögen nicht zurück an den Stifter, sondern an andere vom Stifter nominierte Letzbegünstigte übertragen wird, unterliegt das gesamte Stiftungsvermögen der Kapitalertragsteuer.

Darüber hinaus erfolgt eine Nacherhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die ursprünglich gestiftete Vermögenssubstanz in der Höhe der Differenz des begünstigten Tarifs (2,5 Prozent, fünf Prozent) auf den Normaltarif, wenn der Widerruf binnen zehn Jahren nach der Errichtung der Stiftung erfolgt.

Die Abschaffung der Erbschaftsteuer allein stellt keinen Grund dar. Sondern generell Exit-Szenarien an Herz zu legen und Panik zu verbreiten. Sollte im Einzelfall ein Ausstieg dennoch sinnvoll sein, muss dieser Schritt jedenfalls gebührend überlegt und geplant werden. Grund zur Eile besteht keineswegs, da ein steuerlich begünstigter Widerruf unter bestimmten Umständen bis zum Ableben der Stiftern möglich ist.

ERBSCHAFTSSTEUER

Am 1. August 2008 ist die Erbschaftssteuer entweder „repariert“ oder tritt aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 7. März außer Kraft. Das Höchstgericht hatte die krass ungleiche Besteuerung von Immobilien und sonstigem Vermögen als verfassungswidrig erachtet.

renz des begünstigten Tarifs (2,5 Prozent, fünf Prozent) auf den Normaltarif, wenn der Widerruf binnen zehn Jahren nach der Errichtung der Stiftung erfolgt.

Die Abschaffung der Erbschaftsteuer allein stellt keinen Grund dar. Sondern generell Exit-Szenarien an Herz zu legen und Panik zu verbreiten. Sollte im Einzelfall ein Ausstieg dennoch sinnvoll sein, muss dieser Schritt jedenfalls gebührend überlegt und geplant werden. Grund zur Eile besteht keineswegs, da ein steuerlich begünstigter Widerruf unter bestimmten Umständen bis zum Ableben der Stiftern möglich ist.

Wenn eine E-Mail Gebühren auslöst

Neue Gebührentariflinie des Finanzministeriums macht auch normale Mails zu Urkunden.

Rechtstipp

Wenn eine E-Mail Gebühren auslöst

Neue Gebührentariflinie des Finanzministeriums macht auch normale Mails zu Urkunden.

Wien (90). Wann löst ein Rechtsgeschäft Gebühren aus? Wenn es gültig zustande gekommen, im Gebührengesetz angeführt ist und darüber eine Urkunde errichtet wurde. Eine Urkunde wiederum ist eine Schrift „auf stofflichem Träger“, die als Beweis über das Rechtsgeschäft dienen kann und unterschrieben ist. E-Mails haben diesen Anforderungen bisher nicht entsprochen, weil sie nicht „stofflich“ waren.

Das ändert sich nun, wie Martin Geiger und Belinda Steger von der Anwaltsfirma DLA Piper Weiss-Tessbach in einer Aussendung zu bedenken geben. Denn das Finanzministerium hält in seiner Gebührentariflinie 2007 fest, dass jede elektronische Signatur eine Unterschrift im Sinne des Gebührengesetzes sei. Und: Ein Ausdruck der E-Mail sei nicht mehr notwendig, um eine Gebührentarifpflicht zu begründen. Somit wären bereits gewöhnliche E-Mails ohne sichere elektronische Signatur zu vergewähren. Der Austausch der Verträge per E-Mail samt Beifügung des Namens (das ist bekanntlich keine sichere Signatur) würden schon reichen, um Gebühren zu schulden.

Gebührengesetz abschaffen?

Auch bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte ist man verärgert über die Unsicherheit, die das Gebührengesetz im Lichte der neuen Richtlinie des Finanzministers auslöst. Zumal auch offen ist, ob nicht bereits der Verweis auf einen bestehenden Vertrag eine neue Gebührentarifpflicht auslöst. Das Gebührengesetz sei irreparabel, kritisiert Deloitte in einer Aussendung, und fordert dessen Abschaffung.

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Peter Danovsky wurde kürzlich zum 41. Partner der TPA Horwath-Gruppe ernannt. Bereits seit 2004 ist Danovsky für TPA Horwath in der Slowakei tätig und war zuletzt zwei Jahre lang als Geschäftsführer für die Bereiche Steuern und Buchhaltung verantwortlich. Davor war der Steuerexperte unter anderem Gruppenleiter in einer international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzlei. Der Absolvent der Wirtschaftsuniversität in Bratislava ist Vortragender bei der Akademie für Recht und Steuern in Wien und Autor von zahlreichen Fachartikeln.



Peter Danovsky ist neuer Partner bei TPA Horwath. Foto: peterrigand



R. und I. Sladko mit G. Murko und V. Hofer. Foto: blitzlicht.at



Stefan Artner betreute den Immobilien-Deal von AFIAA. Foto: Svec

LEGAL § PEOPLE

AWARD / DEAL DER WOCHE

Orda Brugger Jordis (DBB) Rechtsanwältin hat die AFIAA Investment AG beim Kauf von Immobilien im Gesamtwert von 31,3 Millionen Euro rechtlich betreut. Der international tätige Immobilienfonds der elf führenden Schweizer Pensionskassen erwarb sechs Büro- und Geschäftsgebäude in der Landeshauptstadt Salzburg. Immobilien-Anwalt **Stefan Artner**, Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DBJ, beriet AFIAA von den ersten Verhandlungen über die Due-Diligence-Prüfung bis hin zur Unterzeichnung. Salzburg bot bessere Anfangsrenditen als Wien, erklärt Artner die Standortwahl.

VERANSTALTUNG DER WOCHE

tung, **Reinhard Stadko**, im Casinoneum in Velden über die Bühne. Den Ehrenschutz für die rausschende Ballnacht übernahmen **Gernot Murko** von der Rechtsanwaltskammer, **Reinhard Schmollner**, Präsident des Landesgerichts, **Josef Weinländer**, Präsident der Landesstelle Kärnten der Wirt-

das Charity-Roulettspiel zu Gunten „Kärntner in Not“. Unter den Gästen waren: Landesamtsdirektor-Stellvertreter **Dieter Platzer**, Hotelfrau **Evelin Liebetegger**, Schauspielerin **Heidelinde Weiss** sowie die Finanzexperten **Tina** und **Manfred Stuk**.

Ludwig, Geschäftsführer und Partner der BDO Austria, und **Christian Nowotny**, Universitätsprofessor der Wirtschaftsuniversität Wien, zum Thema „Steuermodelle für Stiftungen“. Die zahlreichen Gäste wurden von **Karl Bruckner** und Firmengründer **Walter Stauffer** begrüßt. Das

LEGAL § PEOPLE